

**Amtliche Bekanntmachung**  
**der Haushaltssatzung der Gemeinde Wahlstorf**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

**1. im Ergebnisplan mit**

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	847.300
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	886.200
einem Jahresergebnis von	-38.900

**2. im Finanzplan mit**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	834.600
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	832.900
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	--
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	135.100

EUR festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,14 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |       |
|--|-------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 315%  |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 340 % |

#### 2. Gewerbesteuer

380 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen so-wie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 GO erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsför-derungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitions-förderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

### § 6

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Wahlstorf, den 11.04.2024

gez. Petersen  
Bürgermeister (DS)

Gemäß § 79 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen beim Amt Preetz–Land in 24211 Schellhorn, Am Berg 2, Zimmer 25, nehmen.

Amt Preetz-Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
gez. Dose